



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82367
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Finanzen

MDR - 895979-2016-7
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das GmbH-Gesetz, das Notariatstarifgesetz und das Gerichtsgebührenge- setz geändert werden (Deregulierungs- gesetz 2017 - Teil BMF/BMJ/BMFJ); Begutachtung; Stellungnahme

Wien, 25. November 2016

zu BMF-112800/0001-I/4/2016

Zu dem mit Schreiben vom 2. November 2016 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 1 (Änderung der Bundesabgabenordnung):

Zu § 48b Abs. 3 Z 1 zweiter Satz:

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Benutzerin bzw. den Benutzer eine Wahlfreiheit bestehen sollte. Eine transparente und vollständige Aufklärung der Benutzerinnen bzw. Benutzer über den Inhalt der Zustimmungserklärung ist wesentlich, um das hohe Maß an Vertrauen gegenüber E-Government-Anwendungen weiterhin zu gewährleisten.

Zu § 48b Abs. 3 Z 2:

Auch hierzu wird umfassende Transparenz gegenüber den FinanzOnline-Benutzerinnen bzw. -Benutzern angeregt.

Zu § 158 Abs. 4 Z 4:

Durch die Gewerberechtsnovelle 2015, BGBl. I Nr. 18/2015, wurden die vormals bestehenden dezentralen Gewerberegister und das zentrale Gewerberegister durch das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) abgelöst. Es ist daher die Wendung „zentrale Gewerberegister“ durch „Gewerbeinformationssystem Austria (GISA)“ zu ersetzen.

Zu Art. 3 (Änderung des Neugründungs-Förderungsgesetzes):

Zu § 4 Abs. 4 erster Satz:

Die vorgesehene Formulierung könnte zu Missverständnissen führen. Es wird vorgeschlagen anstelle von

„[...] kann der Betriebsinhaber die Erklärung über die Neugründung über das Unternehmensserviceportal alternativ auch elektronisch vornehmen, soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind.“

folgende Wortfolge zu wählen:

„[...] kann der Betriebsinhaber die Erklärung über die Neugründung alternativ auch elektronisch über das Unternehmensserviceportal vornehmen, soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind.“

Zu § 4 Abs. 4 fünfter Satz:

In diesem Zusammenhang ist nicht klar erkennbar durch wen das elektronische Signieren zu erfolgen hat. Es sollte von einer gesonderten Signatur durch die Benutzerin bzw. den Benutzer im Sinne eines unternehmerfreundlichen Vorgehens abgesehen werden. Zielt die Bestimmung jedoch auf die Behörde ab, sollte das Amtssiegel automatisch aufgebracht werden.

Zu Art. 4 (Änderung des Unternehmensserviceportalgesetzes):

Zu § 2 Z 9:

Im Hinblick auf den Aufbau einer Melde- und Kommunikationsinfrastruktur ist festzuhalten, dass diese auch zur Integration in andere Portale zur Verfügung stehen sollte. Weiters sind Präzisierungen zur Schnittstelle zu den Behörden erforderlich.

Zu § 4 Abs. 3:

In der in § 4 Abs. 3 erwähnten Verordnung bzw. im Gesetzestext selbst sollte die Berücksichtigung der Standardschnittstellen erfolgen (Portalverbund), da ansonsten (auch) für die Stadt Wien ein erheblicher Mehraufwand zu befürchten wäre, der dem eigentlichen Zweck dieses Gesetzes, nämlich der Vereinfachung bzw. Kostenminderung zuwiderlaufen würde. Im Falle von durch die Benutzerin bzw. den Benutzer frei formulierbaren „Mitteilungen“ anstelle standardisierter Formularabfragen wäre für die Behörden ein beträchtlicher zusätzlicher Aufwand zu erwarten. Eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden wird daher angeregt.

Zu Art. 6 (Änderung des GmbH-Gesetzes)

Zu § 9a Abs. 3:

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass wegen des Wegfalls der obligatorischen Belehrung durch die Notarin bzw. den Notar zu befürchten sei, dass der von der Gründerin bzw. dem Gründer gewählte Firmenwortlaut häufiger als bisher nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen werde. Im derzeitigen Entwurf kann nicht eindeutig erkannt werden, ob ein den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprechender Firmenwortlaut bereits im Zuge der Firmenbucheintragung zu ändern ist oder ein unzulässiger Firmenwortlaut (wenn auch nur vorerst) in das Firmenbuch eingetragen werden kann. Letzteres wäre vor allem für die Gewerbebehörden von großem Nachteil, als bei einer allfälligen Gewerbeanmeldung ein Verbesserungsverfahren erforderlich wäre, das den Gewerbebehörden und somit auch der Stadt Wien einen nicht unbeträchtlichen Mehraufwand verursachen könnte. Dies würde abermals dem eigentlichen Zweck der Deregulierung entgegenstehen.

Es wäre daher klarzustellen, dass bereits im Zuge der Firmenbucheintragung unzulässige Firmenwortlaute zu verbessern sind, um nicht nur eine Sicherheit hinsichtlich der Firmenbezeichnung erreichen zu können, sondern auch die Entstehung eines unnötigen Verwaltungsmehraufwandes zu vermeiden.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Matthias Ferner

OMRⁱⁿ Mag.^a Patricia Sylvia Bukovacz, LL.M.

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landesregierungen

3. Verbindungsstelle der Bundesländer

4. MA 6
(zu MA 6/AR - 901201/16)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>